

SATZUNG

Humanitas e. V. Leipzig



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Humanitas e. V. (Förderkreis für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene).
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist unter der Nummer 112 in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein setzt die Tradition des 1909 gegründeten Vereins „Humanitas- Verein zur Bekämpfung des Krüppeltums e. V.“ fort.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden hat.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die „HUMANITAS“ gGmbH verwirklicht.
Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Steuerbegünstigten Zweckes" der Abgabenordnung. Der Verein kann bei Erteilung der entsprechenden Freistellung durch das Finanzamt, Zuwendungen schriftlich bestätigen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das satzungsmäßige Ziel unterstützen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können nicht Mitglied werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 6),
 - c) durch Ausschluss (Abs. 7),
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - e) bei Auflösung der juristischen Person.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei (3) Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, zu wählen und gewählt zu werden und an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Sinne der Satzung zu wirken, Funktionen und Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und seine Beiträge regelmäßig zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über eine Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des Jahres fällig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist im 4. Quartal eines Jahres durchzuführen. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form. Eine elektronische Übermittlung (Textform) ist ausreichend.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Förderprojekte für das folgende Geschäftsjahr und
 - genehmigt die finanzielle und organisatorische Jahresplanung der Geschäftsführung.
4. Für Änderungen und Ergänzungen der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern, über deren Zahl die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Er wird durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister gemäß § 26 BGB vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Alle Wahlfunktionen sind ehrenamtlich.
6. Der Vorstand tagt mindestens 4 Mal im Jahr. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu ein. Eine elektronische Übermittlung ist ausreichend. Die Zusammenkunft des Vorstandes kann auch durch Nutzung von technischen Möglichkeiten erfolgen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz).
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit unter Beachtung der Regelung in dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art und Satzungsänderungen die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht gefordert werden mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8 Führung der laufenden Geschäfte

1. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zum Geschäftsführer soll im Regelfall die gleiche Person berufen werden, die die Geschäfte der „HUMANITAS“ gGmbH führt.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte können hauptamtlich oder grundsätzlich ehrenamtlich durch den Geschäftsführer erledigt werden. Für die grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit kann der Vorstand eine angemessene monatliche Tätigkeitsvergütung festsetzen. Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Geschäftsführer wird nach § 30 BGB mit der besonderen Vertretung folgender Rechtsgeschäfte betraut:

- Einrichtung und Leitung der inneren Verwaltung,
- Verfügung über den laufenden Bedarf erforderlicher Betriebsmittel,
- Anordnung der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Feststellung und Zahlung der Leistungen,
- Überwachung der Kassenführung und des angelegten Vermögens entsprechend der Konzeption des Vereins,
- Beschaffung des Geschäftsbedarfes,
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen entsprechend der Plangröße, die der inneren Arbeit dient,
- Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich bei Geldforderungen bis EUR 1.000,00,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern entsprechend dem Gesamtstellenplan sowie die gesamte Personalverwaltung.

Einzelheiten regelt ein Geschäftsführervertrag.

Dem Geschäftsführer kann durch den Vorstand die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Dazu ist er fristgemäß, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand bereitet die finanzielle und organisatorische Jahresplanung vor und überwacht deren Umsetzung. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte durch den Geschäftsführer bewegen sich im Rahmen der beschlossenen Jahresplanung.

§ 9

Die Revisionskommission

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel wird eine Revisionskommission gewählt, die aus 3 Revisoren besteht.
2. Einmal jährlich ist vor der Mitgliederversammlung die Revision durchzuführen und der Bericht in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission werden für 4 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorsitzende der Revisionskommission kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Die Finanzierung

1. Die Arbeit des Vereins wird durch Fördermittel, Spenden, Mitgliedsbeiträge und andere Mittel finanziert.
2. Zur Verwendung dieser Mittel werden durch den Vorstand jeweils bis zur Mitgliederversammlung Vorschläge zu Förderprojekten und Veranstaltungen für das folgende Geschäftsjahr gesammelt. Über die Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung. Abweichend von der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, über die Mittelvergabe bis zu einem Betrag von 10 % des geplanten Jahresbetrages abweichend zu entscheiden. Fördermittel dürfen nur zweckentsprechend eingesetzt werden.

3. Alle Finanzbewegungen werden im jährlichen Finanzplan festgeschrieben und abgerechnet. Freunde des Vereins können seine Arbeit durch Spenden unterstützen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösen des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer und schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Dresden VR 813, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 10.11.2021 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig tritt die

1. veränderte Satzung am 19.06.1992, die
2. veränderte Satzung am 28.05.1994, die
3. veränderte Satzung am 31.03.1995, die
4. veränderte Satzung am 26.04.1996, die
5. veränderte Satzung am 01.02.1998, die
6. veränderte Satzung am 27.03.1998, die
7. veränderte Satzung am 06.11.2002 die
8. veränderte Satzung am 10.09.2021 und die
9. veränderte Satzung am 11.02.2022

in Kraft.